

BGer 6B 122/2016 vom 18. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_122_2016

FR: TF 6B 122/2016 du 18 mars 2016

IT: TF 6B 122/2016 del 18 marzo 2016

Regeste

Nichtanhandnahme (Morddrohungen) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erstattete am 2. August 2015 Strafanzeige gegen jemanden, mit dem er früher befreundet, nun aber verfeindet war, wegen "mehrfach qualifizierten Mordaussagen... vor dem Gericht". Am 16. Oktober 2015 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau das Verfahren nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 22. Dezember 2015 ab. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt unter anderem, "von Amtes wegen ist die Einstellung des... Verfahren anstandslos zu löschen".

E. 2

Wie der Beschwerdeführer aus dem Urteil 6B_284/2014 vom 16. Juni 2014 weiss, hat er in Fällen der vorliegenden Art vor Bundesgericht darzulegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann. Dem kommt er nur insoweit nach, als er Fr. 4'371'855.-- Schadenersatz und Fr. 480'000.-- zuzüglich Fr. 150'000.-- Genugtuung verlangt (Beschwerde S. 4). Inwieweit diese hohen Beträge mit den angeblichen Morddrohungen (und nicht etwa mit anderen, hier nicht interessierenden Vorfällen) zusammenhängen könnten, ist der Beschwerde nicht zu entnehmen. Darauf ist mangels einer nachvollziehbaren Begründung der Legitimation im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.